

MAB-Gesetz:

Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler/innen

Ergebnisprotokoll

„Akkreditierungsrichtlinie Trainingstherapiebeirat“

Montag, 27. Juni 2011, 09.00 bis 11.45
GÖG

TEILNEHMER/INNEN

- » Aimet, Martin, Mag.: Berufsverband von SportwissenschaftlerInnen
- » Amesberger, Günther: Sportwissenschaft Universität Salzburg
- » Baron, Ramon, Univ. Prof. Dr.: Sportwissenschaft Universität Wien
- » Beikircher, Reinhard, Prof. (FH): Studiengangsleiter Physiotherapie FH-Krems
- » Feistritzer-Gröbl, Petra, Mag.: Lehrende Physiotherapie FH-JOANNEUM Graz
- » Petschnig, Renate, Univ. Doz. Dr.: Österreichische Ärztekammer
- » Wiesinger, Günther, Univ. Prof. Dr.: Wirtschaftskammer Österreich

TEILNEHMER/INNEN BMG

- » Gasser, Ludmilla, Mag.
- » Hager-Ruhs, Irene, Mag.

TEILNEHMER/INNEN GÖG

- » Aistleithner, Regina, Mag.
 - » Patzner, Gerhard, Mag.
-

1 Ziel der Arbeitssitzung

Ziel der Arbeitssitzung war die Erarbeitung von Akkreditierungsrichtlinien für den Trainingstherapierat. Diese bestehen aus dem erforderlichen Qualifikationsprofil (siehe 2), den Mindestinhalte und Mindestumfang der theoretischen Ausbildung inkl. praktischer Übungen (siehe 3) sowie den Vorgaben für die praktische Ausbildung (siehe 4).

Grundverständnis der AG: Die Mitglieder der AG stellten klar, dass sie mit dem Terminus „Trainingstherapie“ stets auf „Medizinische Trainingstherapie“ rekurren. Da im vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch durchgängig auf die Spezifizierung „Medizinische“ verzichtet wurde, wurde dies in weiterer Folge ebenfalls so gehandhabt.

2 Erforderliches Qualifikationsprofil

Eine zur Trainingstherapie befähigte Sportwissenschaftlerin / ein zur Trainingstherapie befähigter Sportwissenschaftler

- » versteht auf der Grundlage ihres/seines anatomischen, physiologischen sowie pathologischen Wissens die gängige medizinische Terminologie;
- » kennt typische Organisationstrukturen und Prozessabläufe an Einrichtungen¹, in denen Trainingstherapie durchgeführt wird, sowie die mögliche Rolle und Funktion von Sportwissenschaftler/innen in derartigen Einrichtungen;
- » kennt Indikationen für die Durchführung einer Trainingstherapie;
- » kann Kontraindikationen für die Durchführung von Trainingstherapien erkennen und im Verdachtsfall eine Abklärung veranlassen;
- » kann die für die Trainingstherapie ggf. erforderlichen, ärztlich angeordneten trainingstherapeutischen Belastungstests durchführen;
- » kann im Rahmen der Anordnung und in Abhängigkeit vom jeweiligen Therapieziel einen auf die Bedürfnisse und Ressourcen der jeweiligen Patientin / des jeweiligen Patienten abgestimmten Trainingstherapieplan erstellen (Auswahl/Festlegung geeigneter Trainingsmethoden/-arten, der Trainingsintensität, -dauer, -häufigkeit, etc.) und diesen ggf. gemäß situativer Erfordernisse adaptieren;
- » kann die für die jeweilige Trainingstherapie erforderlichen Geräte handhaben (inkl. Anpassung an die patientenspezifischen Erfordernisse) und der Patientin / dem Patienten die korrekte Handhabung vermitteln;
- » kann die Patientin / den Patienten zu einer adäquaten Trainingsdurchführung anleiten;
- » kann lebensbedrohende Zustände erkennen und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen (inklusive Anwendung von halbautomatischen Defibrillatoren, Larynxtubus) setzen;
- » kennt ihre/seine Dokumentationspflichten/-erfordernisse sowie beispielhaft ausgewählte Dokumentationssysteme;
- » kann im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit gemäß den rechtlichen und fachlichen Vorgaben bezüglich Hygiene handeln;

¹ Aus Sicht der AG handelt es sich hierbei – gemäß § 26 des MAB-Gesetzes in der vorliegenden Fassung – entweder um eine Einrichtung unter ärztlicher Leitung oder um eine physiotherapeutische Praxis.

- » ist sich insbesondere im Umgang mit Patientinnen/Patienten und Begleitpersonen der Bedeutung einer/von/der
 - » respektvollen Haltung,
 - » Freundlichkeit,
 - » Einfühlungsvermögen,
 - » Wahrung der Intimsphäre,
 - » Verschwiegenheit,
 - » berufsethischen Grundsätze
 - » Sensibilität für verschiedene Kulturen
- bewusst und verfügt über Basisfertigkeiten der Kommunikation zur Anbahnung der Compliance der Patientinnen/Patienten;
- » kann sich auf der Grundlage ihrer/seiner fachlichen und personalen Kompetenzen sowie ihres/seines Wissens über Aufgaben und Grenzen der eigenen Zuständigkeit sowie angrenzender Gesundheitsberufe in interdisziplinäre Behandlungsteams einbringen.

3 Mindestinhalte & Mindestumfang der theoretischen Ausbildung (inkl. praktischer Übungen)²

	SWS ³
Anatomie	4
Physiologie	4
Bewegungslehre	4
Trainingslehre	4
Krankheitsbilder & Trainingstherapien (Indikationen, Kontraindikationen, Trainingstherapieziele, Trainingstherapieplanung, Geräte, Hilfsmittel, Unterstützung/Lagerung) insbesondere in folgenden „Bereichen“:	10 ⁴
– interne Erkrankungen	(3)
– Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparats	(3)
– Neurologie/Psychiatrie/Psychosomatik	(3)
Berufsrechte & -pflichten	
Berufe & Einrichtungen im Gesundheitswesen (mit Fokus auf angrenzende GB und für Trainingstherapie relevante Einrichtungen)	1,5
Erste Hilfe & Hygiene	1,5
Kommunikation & Motivation (mit Fokus: Patientinnen/Patienten, Angehörige & im interdisziplinären Team)	1,5

² Um Missverständnisse zu vermeiden, sei ausdrücklich darauf hingewiesen:

Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil dieser Ausbildungsvorgaben (betreffend Anatomie, Physiologie, Bewegungslehre, Trainingslehre, etc.) durch die bestehenden universitären Ausbildungen bereits erfüllt ist.

³ Hier: 1 SWS = 15 UE

⁴ Die verbleibende SWS ist im Sinne einer standortspezifischen Schwerpunktsetzung zu verwenden.

4 Mindestanforderungen an die Praktische Ausbildung (Praktikum)

Eine zur Trainingstherapie befähigte Sportwissenschaftlerin / ein zur Trainingstherapie befähigter Sportwissenschaftler hat des Weiteren eine praktische Ausbildung zu absolvieren, die folgenden Anforderungen gerecht werden muss:

- » Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 325 Stunden (13 ECTS).
- » Im Rahmen der praktischen Ausbildung werden mindestens 8 Trainingstherapien unter Anleitung durchgeführt und diese in Form von sportwissenschaftlichen Dekursen dokumentiert.
- » Im Rahmen der praktischen Ausbildung werden Patientinnen/Patienten mit Krankheitsbildern aus mindestens zwei der oberhalb angeführten „Bereiche“ therapiert/behandelt.

Zl. II 4646-2/11

Wien, am 28. Juni 2011
Aistleithner Regina
Patzner Gerhard